

**Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Durchführung einer wesentlichen Änderung der Biogaserzeugungsanlage nach § 16 BlmSchG durch die Errichtung eines dritten Gärrestelagers, eines Havariebeckens sowie einer Erhöhung der Einsatzstoffe von 32,2 t/d auf 36,34 t/d auf dem Grundstück Flurnummer 379 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf**

Martin Neheider Biogas hat gemäß § 16 BlmSchG die Erteilung o.g. Genehmigung beantragt.

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 9 Abs. 4, 7 Abs.2 Satz1 UVPG, Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

Bei dieser überschlägigen Prüfung wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 (zum UVPG) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen diese nicht vor, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung in einer zweiten Stufe entfällt dann (Sätze 4 und 5 der vorgenannten Vorschrift).

Die in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten liegen allesamt nicht vor.

Nachdem die Prüfung in Stufe 1 ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, entfällt die (weitere) Prüfung nach Stufe 2.

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und führt demzufolge auch dazu, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Fürstenfeldbruck, 13.10.2022

  
Butzenlechner  
Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Umwelt- und Klimaschutz